

28. 1. Was ist im § 14 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen unter „Versicherungsbestand in einzelnen Zweigen“ zu verstehen?

2. Liegt im Sinne des bezeichneten § 14 eine Übertragung „eines Unternehmens in seiner Gesamtheit“ vor, wenn eine ausländische Lebensversicherungsgesellschaft, die zum Geschäftsbetriebe in Deutschland zugelassen war, nur einen bestimmt abgegrenzten Teil ihres deutschen Versicherungsbestandes überträgt?

3. Sind die Versicherten auch ohne ihre Zustimmung an eine Übertragung ihrer Verträge auf ein anderes Unternehmen gebunden? Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 §§ 14, 41, 42, 43. BGB. § 415.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1925 i. S. New York Lebens-
vers.-Ges. a. G. (Bekl.) w. G. (Kl.). VI 224/25.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1912 hat der Kläger, ein in Charlottenburg wohnender Deutscher, bei der New York Life Insurance Company, einer amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, sein Leben in Höhe von 20000 *M* versichert. Diese Gesellschaft, die Beklagte, war in Deutschland zum Abschluß von Lebensversicherungen zugelassen und hatte einen Hauptbevollmächtigten für das Deutsche Reich in Berlin. Am 9. März 1922 wurde in Berlin der „Kronos“ Deutsche Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft gegründet. Im Gesellschaftsvertrag findet sich unter IV die Bestimmung:

„Die Gesellschaft übernimmt das Deutsche Geschäft der New York Life Insurance Company nach Maßgabe des anliegenden, einen Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrags bildenden Übernahmevertrags.“

In Art. 1 des Übernahmevertrags heißt es:

„Die »Nyllic« überträgt hiermit an den »Kronos« und der Kronos übernimmt hierdurch die Gesamtheit der Versicherungsverträge, die von der Nyllic nach deutschen Gesetzen und Bestimmungen auf das Leben von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs oder derjenigen Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben, ausgestellt worden sind und am 31. Dezember 1921 noch in Kraft waren, jedoch mit Ausnahme der folgenden Policen:

- a) alle Policen, die nicht in deutscher Markwährung ausgestellt sind;
- b) alle Policen von Ausländern (einschließlich solcher, die durch territoriale Änderungen Bürger anderer Staaten geworden sind, z. B. von Polen, Frankreich, Dänemark usw.); es sei denn, daß die Inhaber ihre schriftliche Einwilligung zur Übertragung geben;
- c) alle Policen von Staatsangehörigen des Deutschen Reichs, die jetzt außerhalb des genannten Reichs wohnen und ihre Prämien im Auslande gezahlt haben.“

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat am 28. April 1922 die Übertragung bedingungslos genehmigt.

Der Kläger, dem durch Rundschreiben des Kronos vom Juni 1922 die Übertragung mitgeteilt wurde, erklärte durch Schreiben

seiner Anwälte vom 21. Juli 1922 der Beklagten, daß er nicht in der Lage sei, die Abtretung der Police zu genehmigen, und sandte dem Kronos eine Abschrift dieser Erklärung. Die Ablehnung wiederholte er dem Kronos gegenüber durch Schreiben vom 5. August 1922. Da die Beklagte die Anerkennung der Ungültigkeit der Abtretung verweigerte, erhob der Kläger Klage mit den Anträgen:

1. festzustellen, daß sein Versicherungsvertrag mit der Beklagten ohne seine Genehmigung nicht abtretbar sei und daher die Abtretung an den Kronos ihm, dem Kläger, gegenüber nichtig sei.
2. die Beklagte zu verurteilen, die nach der Dividendenkataloge der Beklagten in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. Juli 1922 zu zahlende Dividende in voller Höhe dem Kläger gutzubringen, soweit im Widerspruch hierzu Kürzungen der Dividenden vorgenommen sind, und ihm Auskunft darüber zu geben, wie hoch die Dividenden ohne Kürzung wären.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung änderte der Kläger seine Anträge wie folgt:

1. festzustellen, daß die Beklagte trotz der Übernahme ihrer deutschen Versicherungsbestände durch den Kronos dem Kläger nach wie vor aus dem Versicherungsvertrag hafte,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über die Höhe der von ihr für nordamerikanische Versicherungsnehmer vom 1. Januar 1920 bis 31. Juli 1922 gemäß dem Beschluß des Obersten Organs festgesetzten Dividenden zu erteilen.

Das Kammergericht hat festgestellt, daß die Beklagte durch den zwischen ihr und dem Kronos abgeschlossenen Vertrag dem Kläger gegenüber von der Haftung aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht befreit sei, und die Beklagte weiter nach dem Berufungsantrag des Klägers unter 2 verurteilt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß ein Fall des § 14 BÜG. nicht vorliegt. Es sei weder der Versicherungsbestand in einem einzelnen Zweig, noch auch der Versicherungsbestand des in Deutschland zugelassenen Unternehmens der Beklagten in seiner Ge-

samtheit auf den Kronos übertragen worden. Ersteres nicht, weil die Beklagte nur einen Versicherungszweig, die Lebensversicherung betreibe, letzteres nicht wegen der Ausnahmen, die gemacht sind.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß es sich nicht um die Übertragung des Vermögensbestandes der Beklagten in einem einzelnen Zweig ihres Unternehmens handelt. Im Versicherungsrecht pflegt man von „Versicherungszweigen“ im Hinblick auf die verschiedenartigen Gefahren zu sprechen, gegen welche Versicherung geleistet wird. Mit Rücksicht auf diesen versicherungsrrechtlichen Sprachgebrauch ist nicht anzunehmen, daß dem Ausdruck „Versicherungsbestand in einzelnen Zweigen“ in § 14 VVG. ein anderer Sinn hat beigelegt werden sollen. Es kann sich also nur fragen, ob die Übertragung des Versicherungsbestandes „eines Unternehmens in seiner Gesamtheit“ vorliegt, eine sogenannte Übertragung des Portefeuilles. Hält man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes, so würde die Frage schon ohne weiteres zu verneinen sein, weil eine Übertragung des Gesamtunternehmens der Beklagten nicht stattgefunden hat. Aber auch bei weniger strenger Auffassung des Gesetzes, wenn man nämlich zulassen will, daß ein Fall des § 14 VVG. auch dann schon gegeben ist, wenn ein Versicherungsunternehmen, das sich über mehrere Länder erstreckt, seinen Versicherungsbestand in einem der Länder in seiner Gesamtheit überträgt, ist doch dem Vorberrichter beizupflichten, daß hier auch ein solcher Fall nicht vorliegt. Es ist nicht der Versicherungsbestand des deutschen Unternehmens der Beklagten in seiner Gesamtheit auf den Kronos übertragen worden. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß der gesamte Bestand aller bis zur Übertragung in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen mitsamt den sämtlichen darauf bezüglichen Prämienreserven und Prämienüberträgen auf den Kronos übergegangen wäre. Nun hat aber die Beklagte auf den Kronos, wie Art. 1 des Übertragungsvertrags zeigt, nicht ihren gesamten deutschen Versicherungsbestand, und nach Art. 2 auch nicht die sämtlichen darauf bezüglichen Prämienreserven und Prämienüberträge überwiesen, sondern davon erhebliche Ausnahmen gemacht. Sie hat nur diejenigen Versicherungsverträge abgestoßen, an denen sie wegen der Marktentwertung kein Interesse mehr hatte. Gewiß bildet, wie die Revision ausführt, der übertragene Versicherungsbestand

einen bestimmt begrenzten Kreis von Verträgen, und es dienen auch die Ausnahmen der sachgemäßen Abgrenzung dieses Kreises; sonst würde es dem Übertragungsvertrag überhaupt an einem bestimmten oder bestimmbareren Gegenstand fehlen. Aber das ist nicht der springende Punkt, sondern es kommt darauf an, ob den Gegenstand der Übertragung ein Versicherungsunternehmen in seiner Gesamtheit im Sinne des § 14 VAG. bildet. Das aber ist zu verneinen. Die Übertragung hat vielmehr nur eine bestimmte Mehrheit einzelner Versicherungsverträge des deutschen Unternehmens zum Gegenstand, nicht aber den Versicherungsbestand dieses Unternehmens in seiner Gesamtheit. Die Genehmigung der Übertragung durch das Reichsaufsichtsamt präjudiziert nicht der Nachprüfung der ordentlichen Gerichte, ob ein Fall des § 14 VAG. vorliegt. Das ist anerkanntes Rechtens.

Wenn es sich nun auch nicht um eine Bestandsübertragung im Sinne des § 14 VAG. handelt, so ist das Gericht doch nicht schon der weiteren Prüfung überhoben, ob die Versicherten an die Übertragung ihrer Verträge auf den Kronos auch ohne ihre Zustimmung gebunden sind. Maßgebend ist das deutsche Recht, da die Verträge in Deutschland geschlossen und auch in Deutschland zu erfüllen sind. Die Übertragung eines Versicherungsvertrags durch den Versicherer hat rechtlich zum Inhalt die Abtretung der Rechte des Versicherers aus dem Vertrag und die Übernahme seiner Pflichten seitens des Vertragsgegners (Schuldübernahme). Nach der allgemeinen Vorschrift des § 415 BGB. würde es für die Schuldübernahme (privative Schuldübernahme) der Genehmigung des Versicherungsnehmers, als des Gläubigers, bedürfen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so bleibt der Übertragende weiter der Schuldner gegenüber dem Gläubiger, nur im Verhältnis des Schuldners zum Schuldübernehmer ist der letztere zur Erfüllung verpflichtet (Erfüllungsübernahme). § 44 in Verbindung mit § 43 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VAG., worauf sich die Beklagte bezieht, kommt nicht in Betracht, weil ein Beschluß, der ein Übereinkommen der im § 14 VAG. bezeichneten Art zum Gegenstand hat, wie oben dargelegt, nicht vorliegt.

Nun bestimmt § 41 Abs. 3 VAG., daß durch eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt wird, wenn der Versicherte der

Änderung ausdrücklich zustimmt, oder wenn die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß die Änderung gewisser Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann. Es handelt sich hier zwar nicht um eine Änderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten. Aber was für solche Änderungen gilt, muß erst recht gelten, wenn einzelne Versicherungsverträge vom Versicherer auf einen anderen übertragen werden. Aus demselben Rechtsgedanken heraus, der dem § 41 Abs. 3 zugrunde liegt, muß auch in einem solchen, die Rechte des Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis berührenden Fall die Zustimmung des Versicherten zu der Änderung der Rechtsbeziehungen erforderlich werden, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt. Eine solche gegenteilige Bestimmung enthält aber die Satzung der Beklagten nicht.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Erwägung, daß, wenn man auch entgegen RGZ. Bd. 56 S. 295 ein Sonderrecht des Versicherten, daß ihm gegen seinen Willen nicht ein anderer Versicherer als Schuldner aufgedrängt werde, nicht anerkennen will, die Bindung an die Beschlüsse des obersten Organs des Versicherungsvereins doch nicht so weit gehen kann, daß durch einen solchen Beschluß einzelne Mitglieder in ihren Mitgliedschaftsrechten ungünstiger gestellt werden, als andere (vgl. RGZ. Bd. 49 S. 198). Eine solche ungünstigere Stellung ist aber den deutschen Versicherten, deren Verträge auf den Kronos übertragen worden sind, schon dadurch zuteil geworden, daß der Kronos ihnen nicht die Gewähr für ihre Ansprüche bieten kann, wie die Beklagte mit ihrem ausgedehnten, die ganze Welt umfassenden, bestfundierten Betriebe.

Aus der Genehmigung des Aufsichtsamts, die nur öffentlich-rechtliche, keine privatrechtliche Wirkung hat (RGZ. Bd. 72 S. 18; Koenige, WAG. Anm. 4 zu § 14; Nehm, dasf. Anm. 8 zu § 1, Anm. 7 zu § 14), kann eine Bindung des Klägers an den Übertragungsvertrag selbstverständlich nicht hergeleitet werden.